

Allgemeine Geschäftsbedingungen Connecting 2022

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Unter „Connecting“ wird verstanden: der Auftragnehmer, der Hersteller und Lieferant von professionellen Aluminiumgerüsten, Fahrgerüsten, Raumgerüsten, Gerüsttransportern und Klettermaterialien ist.
- 1.2 Unter „Auftraggeber“ wird verstanden: alle, die mit Connecting einen Vertrag gemäß Artikel 2.1 schließen.
- 1.3 Unter „Vertrag“ wird verstanden: das Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen Connecting und dem Auftraggeber.
- 1.4 Unter „schriftlich“ wird verstanden: darunter fällt auch die Kommunikation per E-Mail.
- 1.5 Unter „verbundene Unternehmen“ wird verstanden: alle Unternehmen, die gemäß Artikel 2:24b des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) zur selben Gruppe gehören oder die Beteiligungen gemäß Artikel 2:24c BW sind.

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, worunter auch formelle Angebote zum Abschluss eines Vertrages fallen, Verträge und alle übrigen Handlungen von Connecting.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt der Auftraggeber, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben sowie mit diesen einverstanden zu sein.
- 2.3 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern dies ausdrücklich und schriftlich mit Connecting vereinbart wurde.
- 2.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.5 Sofern eine beliebige Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist bzw. für nichtig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unvermindert in Kraft.
- 2.6 Sofern Unklarheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, dann muss die Auslegung so weit wie möglich im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

Artikel 3: Zustandekommen und Inhalt von Verträgen

- 3.1 Alle Angebote sind freibleibend. Connecting hat das Recht, sein Angebot bis zwei Arbeitstage nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
- 3.2 Verträge kommen zustande, sobald Connecting eine vom Auftraggeber aufgebene Bestellung oder erteilten Auftrag, entweder schriftlich oder per E-Mail, angenommen hat. Der Tag des Versands der schriftlich (oder per E-Mail versendeten) Auftragsbestätigung gilt als Tag des Zustandekommens des Vertrages.
- 3.3 Wenn der Auftraggeber Connecting Informationen übermittelt, dann kann Connecting von der Korrektheit und Vollständigkeit ausgehen und als Basis für sein Angebot verwenden.
- 3.4 Der Auftraggeber kann von Empfehlungen und Informationen von Connecting, die sich nicht direkt auf den Vertrag beziehen, keine Ansprüche ableiten.
- 3.5 Bei Unklarheiten über Inhalt und Zweck des Vertrages oder bei Fehlen oder Unzulänglichkeit der schriftlichen Darstellung des Vertragsinhalts ist die Darstellung des

Inhalts und des Zwecks der Vertrages durch Connecting maßgebend.

- 3.6 Die Basis jedes Angebots ist die Erfüllung des Vertrages durch Connecting unter normalen Umständen und während der üblichen Arbeitszeiten.

Artikel 4: Preise

- 4.1 Die Preise und Tarife werden pro Auftrag von Connecting ermittelt und gelten für das Lieferdatum der Sachen zuzüglich MwSt., es sei denn, es wurde ausdrücklich und/oder schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 4.2 In den Preisen und Tarifen von Connecting sind nur die im Vertrag explizit genannten Elemente enthalten. Offensichtliche Berechnungsfehler von Connecting können von ihm im Nachhinein korrigiert werden.
- 4.3 Connecting hat das Recht, von behördlicher Seite auferlegte Änderungen und/oder Abgaben, worunter zum Beispiel Steuererhöhungen, Änderungen und Preisverordnungen des (niederländischen) Wirtschaftsministeriums oder andere Änderungen, die Einfluss auf den Selbstkostenpreis haben, an den Auftraggeber weiterzuberechnen, auch wenn diese Änderungen nach Vertragsabschluss eingetreten sind.
- 4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf erste Aufforderung von Connecting zu erfüllen.

Artikel 5: Lieferzeit und Ausführungsfrist

- 5.1 Die von Connecting genannte Lieferzeit oder Ausführungsfrist ist als Hinweis zu verstehen.
- 5.2 Die Lieferzeit oder Ausführungsfrist beginnt nach Versand der schriftlichen (oder per E-Mail versendeten) Auftragsbestätigung.
- 5.3 Bei Vorliegen:
 - a. anderer Umstände als Connecting zum Zeitpunkt der Angabe der Lieferzeit oder Ausführungsfrist bekannt waren: wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die Connecting unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen bzw. die Sachen zu liefern
 - b. von Mehrarbeiten: wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die Connecting unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um die Materialien und Bestandteile dafür zu liefern (liefern zu lassen) und die Mehrarbeiten auszuführen
 - c. der Aussetzung von Verpflichtungen durch Connecting: wird die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die Connecting unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag auszuführen bzw. die Sachen zu liefern. Die (verlängerte) Frist beginnt in dem Moment, in dem die Grundlage für die Aussetzung entfällt.Es wird angenommen, dass die Dauer der Verlängerung vorbehaltlich eines Gegenbeweises durch den Auftraggeber erforderlich (gewesen) und die Folge einer oben unter a bis c genannten Situation (gewesen) ist.
- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von Connecting verursachten Kosten oder von Connecting erlittenen Schäden infolge einer Verzögerung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels auf erstes Verlangen von Connecting zu erstatten.
- 5.5 Eine Überschreitung der Lieferzeit oder der Ausführungsfrist gibt dem Auftraggeber in keinem Fall das Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber stellt Connecting von allen

Haftungsansprüchen, worunter auch Schadenersatz fällt, von Dritten infolge einer Überschreitung der Lieferzeit oder der Ausführungsfrist.

Artikel 6: Lieferung und Risikoübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt in dem Moment, in dem Connecting oder ein externer Transporteur die Sachen dem Auftraggeber an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt und den Auftraggeber darüber informiert hat, dass die Sachen zu seiner Verfügung stehen. Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt unter anderem das Risiko für die Sachen in Bezug auf die Lagerung, das Verladen, den Transport und das Entladen.
- 6.2 Der Auftraggeber und Connecting können vereinbaren, dass Connecting den Transport organisiert. Das Risiko der Sachen unter anderem in Bezug auf die Lagerung, das Verladen, den Transport und das Entladen liegt in dem Fall (ebenfalls) beim Auftraggeber.

Artikel 7: Höhere Gewalt

- 7.1 Unter höherer Gewalt wird unter anderem verstanden: alle äußeren Ursachen, die außerhalb der Kontrolle oder des Einflusses von Connecting liegen und aufgrund derer eine rechtzeitige, vollständige oder korrekte Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich ist. Darunter fallen, aber nicht abschließend, die Nichterfüllung durch Dritte, Krankheit des Personals von Connecting selbst oder eines Dritten, ungewöhnliche Wetterbedingungen, Naturgewalt, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder der Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 7.2 Ein Vertragsverstoß kann Connecting nicht zugerechnet werden, sofern diese Leistungsstörung die Folge von höherer Gewalt ist.
- 7.3 Connecting hat das Recht, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, sofern er aufgrund von höherer Gewalt vorübergehend daran gehindert ist, die Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen. Nach Beendigung der Situation der höheren Gewalt wird Connecting seinen Verpflichtungen nachkommen, sobald es die Planung erlaubt.
- 7.4 Dauert die Situation der höheren Gewalt sechs Monate oder länger an, sind beide Parteien berechtigt, ohne Einschaltung eines Gerichts vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall wird Connecting bereits gezahlte Beträge erstatten, wobei alle Kosten, die Connecting im Zusammenhang mit dem Vertrag entstanden sind, davon abgezogen werden.
- 7.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf einen Ersatz von Schäden infolge von höherer Gewalt, Aussetzung oder Rücktritt vom Vertrag gemäß diesem Artikel.

Artikel 8: Mehrarbeiten

- 8.1 Änderungen am Gewerk führen in jedem Fall zu Mehrarbeiten, wenn:
 1. die Rede von Änderungen am Entwurf, an den Spezifikationen oder am Lastenheft ist
 2. die vom Auftraggeber übermittelten Informationen nicht der Realität entsprechen
 3. die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.
- 8.2 Mehrarbeit wird anhand der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der erbrachten Mehrarbeit

gelten. Connecting ist berechtigt, die erbrachte Mehrarbeit separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 9: Übergabe des Gewerks

- 9.1 Das Gewerk gilt in den folgenden Fällen als übergeben:
 - a. wenn der Auftraggeber das Gewerk abgenommen hat oder
 - b. wenn Connecting dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Gewerk fertiggestellt ist und der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, dass das Gewerk nicht abgenommen ist oder
- 9.2 Nimmt der Auftraggeber das Gewerk nicht ab, dann ist er verpflichtet, dies Connecting unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber muss Connecting anschließend die Gelegenheit geben, das Gewerk nachzubessern.
- 9.3 Der Auftraggeber stellt Connecting von allen Haftungsansprüchen, inklusive der von Dritten, für aufgrund von nicht übergebenen Teilen des Gewerks entstandene Schäden frei.

Artikel 10: Haftung

- 10.1 Besteht für Connecting die Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz unabhängig von der Grundlage, dann ist die Vergütung auf den Schadenersatz beschränkt, gegen den Connecting auf der Basis einer von ihm für diesen Zweck geschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung ist jedoch niemals größer als der Betrag, der im jeweiligen Fall von dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 10.2 Wenn Connecting unabhängig vom Grund keinen Anspruch gemäß Absatz 2 dieses Artikels geltend machen kann, ist die Verpflichtung zur Erstattung des Schadens aus maximal 15 % der gesamten Auftragssumme/ Kaufsumme beschränkt (zzgl. MwSt.). Wenn sich der Betrag auf Bestandteile oder Teillieferungen bezieht, dann ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % (zzgl. MwSt.) der Auftragssumme für diesen Bestandteil oder dieser Teillieferung beschränkt.
- 10.3 Schäden, die nicht für eine Erstattung in Betracht kommen:
 - a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden fallen unter anderem Betriebsunterbrechungsschäden, Produktionsverluste, entgangener Gewinn, Bußgelder, Transportkosten sowie Fahrt- und Übernachtungskosten;
 - b. Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden unter anderem Schäden, die durch die oder während der Erfüllung der Arbeiten an Sachen, an denen gearbeitet wird, oder an Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden an dem gearbeitet wird, verursacht werden;
 - c. Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeitern von Connecting, die keine Führungskräfte sind, verursacht wurden.Der Auftraggeber kann sich, sofern möglich, gegen diese Schäden versichern.
- 10.4 Connecting ist nicht verpflichtet, Schäden an vom Auftraggeber oder in dessen Namen angelieferten Materialien infolge einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Bearbeitung dieser Materialien zu erstatten.
- 10.5 Der Auftraggeber stellt Connecting von allen Haftungsansprüchen Dritter in Bezug auf Schadenersatz frei bzw.

hält Connecting schadlos. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeglichen von Connecting in diesem Zusammenhang erlittenen Schaden, worunter alle und die vollständigen Kosten für seine Verteidigung zu erstatten.

Artikel 11: Garantien und sonstige Ansprüche

- 11.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist Connecting für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung/Übergabe verpflichtet, eine Garantie für das Gewerk und/oder die Sachen zu gewähren.
- 11.2 Wenn die Parteien schriftlich abweichende Garantiebedingungen vereinbart haben, gilt dieser Artikel uneingeschränkt, es sei denn, dies verstößt gegen diese abweichenden Garantiebedingungen.
- 11.3 Connecting muss die von ihm gelieferten mangelhaften Sachen bzw. das nicht ordnungsgemäß übergebene Gewerk, soweit dies unter diese Garantieverpflichtung fällt, auf seine Kosten nachbessern, ersetzen oder erstatten. Diese Nachbesserungs- oder Ersatzpflicht gilt ausschließlich für die Sachen selbst. Sonstige Kosten für eine Nachbesserung oder einen Ersatz gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Beweislast für einen eventuellen Mangel oder Fehler ruht beim Auftraggeber. Connecting hat gleichzeitig die Möglichkeit, einen proportionalen Anteil der Auftragssumme bzw. des Kaufpreises gutzuschreiben.
- 11.4 Sofern sich Connecting noch für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung entscheidet, legt er selbst die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Erfüllung fest. Der Auftraggeber muss Connecting in allen Fällen die Gelegenheit dazu geben.
- 11.5 Bestandteile oder Materialien, die von Connecting nachgebessert oder ausgetauscht werden, müssen vom Auftraggeber an Connecting geliefert werden.
- 11.6 Der Auftraggeber hat Folgendes zu tragen (sofern zutreffend):
 - a. Alle Transport- oder Versandkosten;
 - b. Kosten für die Demontage und Montage
 - c. Reise- und Übernachtungskosten sowie Fahrtzeiten.
- 11.7 Connecting ist erst zu einer Garantieleistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber all seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- 11.8 Die Garantie ist ausgeschlossen für Mängel infolge von:
 - a. üblichem Verschleiß
 - b. unsachgemäßer Verwendung
 - c. fehlende oder fehlerhaft durchgeführte Wartung
 - d. unsachgemäßer Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder durch Dritte
 - e. Mängel an den Sachen oder deren fehlende Eignung, die vom Auftraggeber kommen oder vom ihm vorgeschrieben wurden
 - f. Mängel an vom Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln oder deren fehlende Eignung.
- 10.9 Die Bestimmungen in Absatz 3 bis 9 dieses Artikels gelten analog bei eventuellen Haftungsansprüchen des Auftraggebers aufgrund von unter anderem Schlechtleistung, Nonkonformität und aufgrund jeder anderen Ursache.

Artikel 12: Beschwerderegulierung

- 12.1 Der Auftraggeber kann Reklamationen in Bezug auf das Gewerk und/oder die Sachen unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach vernünftigem

Ermessen hätte entdecken müssen, Connecting schriftlich mitteilen.

- 12.2 Der Auftraggeber muss Reklamationen über die Rechnung Connecting innerhalb des Zahlungsziels schriftlich mitgeteilt haben. Wenn das Zahlungsziel mehr als dreißig (30) Tage beträgt, muss der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum eine schriftliche Reklamation eingereicht haben.
- 12.3 Connecting nimmt Reklamationen und Schadenersatzansprüche sehr ernst und wird im Falle einer begründeten Reklamation/eines begründeten Schadenersatzanspruchs innerhalb einer angemessenen Frist für eine geeignete Lösung sorgen.

Artikel 13: Bezahlung

- 13.1 Die Bezahlung erfolgt vor Ort bei Connecting (bar oder per Lastschrift) oder auf Rechnung von Connecting.
- 13.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.
- 13.3 Das Recht des Auftraggebers, seine Forderungen gegenüber Connecting zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein gerichtlich gewählter Zahlungsaufschub oder Insolvenz von Connecting vor oder für Connecting gilt die gesetzliche Umschuldung.
- 13.4 Unabhängig davon, ob Connecting die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrages an ihn zu zahlen hat oder haben wird, unmittelbar fällig, wenn:
 - a. ein Zahlungsziel überschritten ist
 - b. für den Auftraggeber das Insolvenzverfahren oder ein gerichtlich gewählter Zahlungsaufschub beantragt wurde
 - c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden
 - d. der Auftraggeber (eine Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird
 - e. der Auftraggeber (eine natürliche Person) einen Antrag stellt, um zum Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen zu werden, unter Betreuung gestellt wird oder verstorben ist.
- 13.5 Der Auftraggeber hat im Falle einer Verzögerung bei der Zahlung einer Geldsumme Zinsen über diese Geldsumme an Connecting zu zahlen, und zwar ab dem Tag, der auf den Tag folgt, der als spätester Tag für die Zahlung vereinbart wurde bis zum Tag, an dem der Auftraggeber die Geldsumme bezahlt hat. Haben die Parteien keinen spätesten Tag für die Zahlung vereinbart, dann sind die Zinsen ab 30 Tagen nach Fälligkeit fällig. Die Zinsen betragen 12 % pro Jahr, entsprechen aber dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechnung wird ein angefangener Monat als voller Monat betrachtet. Der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, wird jeweils nach Ablauf eines Jahres um die für das Jahr fälligen Zinsen erhöht.
- 13.6 Connecting ist befugt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von mit Connecting verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Darüber hinaus ist Connecting befugt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Verbindlichkeiten zu verrechnen, die mit Connecting verbundene Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben. Ansonsten ist Connecting befugt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen gegenüber mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen zu verrechnen.

13.7 Sofern eine Bezahlung nicht fristgerecht erfolgt ist, hat der Auftraggeber alle außergerichtlichen Kosten mit einem Mindestbetrag von 75,- € an Connecting zu zahlen. Diese Kosten werden auf Basis der folgenden Tabelle berechnet (Hauptforderung inkl. Zinsen):

über die ersten	3.000,- €	15 %
auf den Mehrbetrag bis	6.000,- €	10 %
auf den Mehrbetrag bis	15.000,- €	8 %
auf den Mehrbetrag bis	60.000,- €	5 %
auf den Betrag ab	60.000,- €	3 %.

Die tatsächlichen außergerichtlichen Kosten sind zu erstatten, wenn diese höher sind als aus der obigen Berechnung folgt.

13.8 Wird Connecting in einem Gerichtsverfahren vollständig oder teilweise Recht gegeben, dann gehen alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 14: Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungskonditionen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erste Aufforderung von Connecting eine nach Auffassung von Connecting ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu stellen. Wenn der Auftraggeber dem nicht innerhalb der genannten Frist nachkommt, gerät er in Verzug. Connecting hat in dem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und seinen Schaden dem Auftraggeber gegenüber geltend zu machen.
- 14.2 Alle von Connecting gelieferten Sachen bleiben dessen Eigentum, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag und alles, was er Connecting in Bezug auf den Verkauf, die Lieferung oder die im Rahmen des Vertrages ausgeführten Arbeiten schuldet und (soweit zutreffend) zuzüglich Zinsen, Bußgelder, entstandene Kosten, erlittene Schäden und alle Inkassokosten.
- 14.3 Solange das Eigentum der Sachen nicht (vollständig) auf den Auftraggeber übergegangen ist, darf der Auftraggeber diese Sachen nicht verpfänden oder Dritten ein jegliches anderes Recht daran gewähren. Der Auftraggeber darf die Sachen daher nicht belasten oder veräußern. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.
- 14.4 Nachdem Connecting sich auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber wird dies in vollem Umfang unterstützen.
- 14.5 Wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat nachdem Connecting ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.
- 14.6 Wenn sich Connecting nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Sachen vermischt, umgebildet oder vervielfältigt wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neuen (umgebildeten) Sachen an Connecting zu verpfänden.
- 14.7 Connecting hat für alle Sachen, die er vom Auftraggeber unabhängig vom Grund in seinem Besitz hat oder haben wird und für alle Forderungen, die er vom Auftraggeber hat oder erhalten wird, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 15: Rechte an geistigem Eigentum

15.1 Connecting gilt als Hersteller, Designer bzw. Erfinder der im Rahmen des Vertrages erstellen Gewerke, Modelle

oder Erfindungen. Connecting hat daher das Exklusivrecht zur Beantragung eines Patents, einer Marke oder eines Gebrauchsmusters.

- 15.2 Connecting überträgt bei der Erfüllung des Vertrages keine Rechte an geistigem Eigentum an den Auftraggeber.
- 15.3 Connecting haftet nicht für Schäden, die der Auftraggeber infolge eines Verstoßes gegen Rechte an geistigem Eigentum Dritter erleidet. Der Auftraggeber stellt Connecting von allen Haftungsansprüchen Dritter in Bezug auf einen Verstoß gegen Rechte an geistigem Eigentum Dritter frei.

Artikel 16: Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber kann Rechte oder Verpflichtungen aufgrund eines jeglichen Artikels aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem/den zugrundeliegenden Vertrag/Verträgen nicht übertragen oder verpfänden, vorbehaltlich der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von Connecting. Diese Klausel hat sachenrechtliche Wirkung.

Artikel 17: Kündigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag

- 17.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn Connecting stimmt dem ausdrücklich zu. Stimmt Connecting dem zu, hat der Auftraggeber Connecting eine direkt fällige Vergütung in Höhe des vereinbarten Preises zu zahlen. Davon abgezogen werden die Einsparungen, die sich für Connecting aus der Kündigung ergeben. Die Vergütung beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.
- 17.2 Wenn der Preis von den tatsächlichen Kosten abhängt, die Connecting entstanden sind, dann wird die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Vergütung anhand der Summe der Kosten, der Arbeitsstunden und des Gewinns berechnet, den Connecting voraussichtlich während des gesamten Auftrages aufgewendet/erzielt hätte.

Artikel 18: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 18.1 Für alle Verträge von Connecting mit dem Auftraggeber und die dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt niederländisches Recht
- 18.2 Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (C.I.S.G.) findet ebenso wenig Anwendung wie eine jegliche andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.
- 18.3 Für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Connecting im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist grundsätzlich das befugte Gericht in dem Gerichtsbezirk zuständig, in dem Connecting seinen Sitz hat. Dies gilt nicht, sofern Connecting davon abweichen möchte und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch das zuständige Gericht am Wohnsitz bzw. am Sitz des Auftraggebers bevorzugt.

Artikel 19: Schlussbestimmung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden erstellt und unter der Nummer 34237907 bei der Handelskammer Amsterdam hinterlegt.